

Einleitung

A. Diskriminierung durch Staatsangehörigkeit, Nichtdiskriminierung und Integration

Die Frage nach dem rechtlichen Status ist eine der grundlegendsten Fragen, die eine Rechtsordnung beantworten muss. Es geht darum, wem welche Rechte zustehen sollen und wer welche Pflichten zu erfüllen hat. Diese Frage könnte für jede Rechtsposition immer aufs Neue energieintensiv ausgehandelt oder bestimmt werden. Um dies zu vermeiden, verdichten sich die dabei auftretenden Argumentationen zu Kategorien von Personenstatus. Diese blenden Komplexität aus, indem sie abstrahieren, machen die Entscheidungsfindung einfacher und stehen als Gesamtes der rechtlichen Gestaltung und Modifikation offen. Auf den einzelnen Menschen gemünzt, handelt es sich um Statuskategorien, die bei Inhaberschaft des Status Rechtspositionen vermitteln. Auf einzelne Rechte bezogen, handelt es sich um Differenzierungskategorien, die entscheiden, wie weit die vermittelte Berechtigung oder die Verpflichtung reicht. Neben inzwischen überholten ständischen und religiösen Gliederungen, finden sich auch heute noch die Kategorien der Mündigkeit und des Geschlechts. Daneben liegt die Zugehörigkeit zur Rechtsordnung und die Abgrenzung von den gegenüber der Rechtsordnung Fremden. Die heute zentrale Kategorie dafür ist die Staatsangehörigkeit. Sie bestimmt, wer „dazugehört“ oder nicht „dazugehört“. Indem sie den Zugehörigen exklusive Rechte und Pflichten zuweist, bestimmt sie die rechtlichen Möglichkeiten jedes Einzelnen. Diese zentrale Kategorie der Staatsangehörigkeit ist wiederum das Ergebnis eines historischen Prozesses der Vereinheitlichung, der auch die Rechtsordnung selbst nach rationalen Prinzipien ordnete. Dabei wurde schließlich die Thematik der Staatsangehörigkeit im öffentlichen Recht und vor allem im Verfassungsrecht verortet. In historischer Hinsicht war dies anders. Da Statuskategorien beliebige Rechtspositionen zuweisen können und da die Rechtswissenschaft in eine Vielzahl von methodisch differenzierten Subdisziplinen fragmentiert war, ist es nicht möglich, die Frage nach Differenzierungskategorien zwischen „fremd“ und „zugehörig“ unter dem Eindruck der heutigen Rechtslage als rein verfassungsgeschichtliche beziehungsweise öffentlich-rechtliche Frage zu behandeln. Vielmehr handelt es sich um eine

Differenzierung, die alle Bereiche betreffen konnte, die rechtlich normiert waren.

Die Staatsangehörigkeit ist zunächst ein rechtlicher Status,¹ das heißt eine persönliche Eigenschaft eines Menschen, die rechtlich relevant ist. Dieser Status dient einerseits der Zuordnung, indem er das Jellineck'sche Staatsvolk² und die Grenzen der Personalhoheit eines Staates definiert.³ Neben dieser Zuordnungsfunktion der Staatsangehörigkeit dient diese andererseits auch der Differenzierung. Als Statusbegriff ermöglicht die Staatsangehörigkeit die wiederholte Anknüpfung der Rechtsordnung an den Status.⁴ Der Status der Staatsangehörigkeit wird jedoch nicht vorrechtlich vorgefunden,⁵ sondern normativ durch die Rechtsordnung entwickelt und zugewiesen.⁶

- 1 Ob die Staatsangehörigkeit ein Status ist, war längere Zeit umstritten. Wohl auf eine Staatsgründung durch Gesellschaftsvertrag rekurrierend, wurde die Staatsangehörigkeit von einigen als Rechtsverhältnis begriffen. Ernst Isay definierte die Staatsangehörigkeit so z. B. als „gegenseitiges Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur zwischen Individuum und Staat“: Isay, Die Staatsangehörigkeit der juristischen Person, S. 30. Makarov entwickelte eine vermittelnde Ansicht zwischen Statustheorie und Rechtsverhältnistheorie, indem die Staatsangehörigkeit ein Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und seinen Angehörigen sei, „bei dessen Regelung die Eigenschaft der Person als Subjekt dieses Rechtsverhältnisses einen rechtlichen Status dieser Person bildet“: Makarov, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, S. 31. M. w. N. zu der Relevanz der Diskussion und deren Vertretern: Weber, Konzeptionelle Grundfragen des Staatsangehörigkeitsrechts, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 70 – 116 (S. 70 ff.); Schönberger, Unionsbürger, S. 26 f.; Grawert, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 227 ff.; Weber, Staatsangehörigkeit und Status, S. 13 f.; Deinhard, Das Recht der Staatsangehörigkeit unter dem Einfluss globaler Migrationsentscheidungen, S. 48 ff.
- 2 Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 406 ff.
- 3 Brownlie, Principles of Public International Law, S. 510; Lang, Grundkonzeption und Entwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, S. 19; Bleckmann, Die Personalhoheit im Völkerrecht, in: Fiedler/Ress, Verfassung und Völkerrecht Gedächtnisschrift für Wilhelm Karl Geck, S. 79 (85); Wallrabenstein, Staatsangehörigkeit – Differenzierungsgrund wofür?, in: Barwig, Gleichheit, S. 416 (420).
- 4 Kelsen, Principles of International Law, S. 248. Zum damit verbundenen Problem der Bestimmung des Inhalts eines Statusbegriffs: Wank, Die juristische Begriffsbildung, S. 47 ff.
- 5 Mit umfassenden Nachweisen zu der Ansicht, dass es einen vorstaatlichen Kern der Staatsangehörigkeit gebe: Gärditz, Der Bürgerstatus im Lichte von Migration und europäischer Integration, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 72 (2013), 49 (S. 109 ff.); Deinhard, Das Recht der Staatsangehörigkeit unter dem Einfluss globaler Migrationsentscheidungen, S. 78 ff.
- 6 Froese, Der Mensch in der Wirklichkeit des Rechts, S. 105 f.; Weber, Konzeptionelle Grundfragen des Staatsangehörigkeitsrechts, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 70 – 116 (71). Dworkin nennt die Staatsangehörigkeit als ein Beispiel, wie dem Menschen durch das Recht Eigenschaften zugesprochen werden:

Erst durch die Schaffung des Status durch das Staatsangehörigkeitsrecht, das Erwerbs- und Verlustgründe definiert, kann die Rechtsordnung an die Staatsangehörigkeit anknüpfen. Als „stark normativ geprägte Kategorie“⁷ ist die Staatsangehörigkeit mit dem Rechtsinstitut des Eigentums vergleichbar, das auch von einer rechtlichen Zuweisung lebt und keine außerrechtliche Entsprechung hat.⁸ Die Staatsangehörigkeit selbst hat dabei keinen materiellen Gehalt, keine unmittelbar aus ihr fließenden Rechtsfolgen,⁹ sondern dient als ein mögliches Anknüpfungskriterium der Rechtsordnung und erlaubt in beliebigen Zusammenhängen die Differenzierung zwischen denjenigen, die den Status der Staatsangehörigkeit aufweisen, und den anderen. Die Staatsangehörigkeit liegt somit der restlichen Rechtsordnung als Anknüpfungspunkt bereit, ist demnach ein „Bereitschaftsstatus“.¹⁰ Durch die Verwendung der Staatsangehörigkeit wird eine, durch weitere Tatbe-

Dworkin, Law's Empire, S. VII. Die rein rechtliche Konstituierung der Staatsangehörigkeit schien zwischenzeitlich durch die Judikatur des IGH im Fall *Nottebohm* verworfen worden zu sein. Der IGH hat in diesem Fall das völkerrechtliche Erfordernis einer tatsächlichen engen Verbindung zwischen Staat und Staatsangehörigem (*genuine link*) über den tradierten Anwendungsfall mehrfacher Staatsangehörigkeit auch auf die bloße, einzelne, Staatsangehörigkeit anwenden wollen: IGH, ICJ Reports 1955, S. 4 ff. Dagegen wendeten sich die Sondervoten der Richter Klaestad, Read und Guggenheim mit unterschiedlichen Begründungen. Für den Erwerb der Staatsangehörigkeit spielt das Erfordernis eines engen Verhältnisses nach verbreiteter Ansicht keine Rolle. Zum Meinungsstand: *Hailbronner*, Staatsangehörigkeit und Völkerrecht, in: *Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber*, Staatsangehörigkeitsrecht, S. 124 (S. 132 ff.).

7 *Froese*, Der Mensch in der Wirklichkeit des Rechts, S. 105.

8 Vgl. *Hösch*, Eigentum und Freiheit, S. 134 f.; *Henning*, Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff, S. 276 ff.; *Kreuter-Kirchhof*, Personales Eigentum im Wandel, S. 108 ff.; BVerfGE 58, 300 (330). Eine Folgediskussion, die sich aus der Erkenntnis der normativen Formung des Eigentums ergibt, ist die Frage, inwieweit Eigentum ein Menschenrecht sein kann, da naturrechtliche Rechtsbegründung und positiv gesetzte Rechtsposition sich prima facie ausschließen: *Hösch*, Eigentum und Freiheit, S. 146 ff. Zu der historischen Dimension dieses Problems: *Hillgruber*, Ist privates Eigentum ein Menschenrecht?, in: *Rauscher*, Das Eigentum als eine Bedingung der Freiheit Property as a Condition of Liberty, S. III.

9 *Lang*, Grundkonzeption und Entwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, S. 28. Für einen materiellen Gehalt im Völkerrecht: *Weis*, Nationality and Statelessness in International Law, S. 32. Weitere Nachweise zu Vertretern eines materiellen Gehaltes der Staatsangehörigkeit finden sich bei: *Makarov*, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, S. 31 ff.; *Lang*, Grundkonzeption und Entwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, S. 28 (Fn. 114 ff.).

10 Zurückgehend auf: *Wengler*, Betrachtungen zum Begriff der Staatsangehörigkeit, in: *Brüel/Constantopoulos/Laun/Soder/Wehberg*, Internationale und Staatsrechtliche Abhandlungen, S. 545; m. w. N. *Groot*, Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel, S. 13 ff.; m. w. N. *Schönberger*, Unionsbürger, S. 25; *Thedieck*, Deutsche Staatsangehörigkeit

standsvoraussetzungen beschränkte, Rechtsgleichheit bei den Inhabern des Status geschaffen und diese gegenüber denjenigen, die den Status nicht aufweisen, in ein Verhältnis der Ungleichheit gesetzt. Diese Vermittlung von wesentlichen Rechtspositionen durch die Staatsangehörigkeit, insbesondere im grundrechtlichen Bereich, macht ihre historische Brisanz als Differenzierungskriterium aus. Sie ist damit integraler Bestandteil des von Hannah Arendt formulierten „Rechts, Rechte zu haben“.¹¹ Die scheinbare Selbstverständlichkeit der Differenzierung zwischen Staatsangehörigen und anderen Personen hat seit der Formulierung Arendts in den menschenrechtlich überformten Rechtsordnungen Risse bekommen. Sie ist rechtfertigungsbedürftig geworden.¹² Innerhalb der Europäischen Union hat die Rolle der Differenzierungsfunktion zudem durch die Unionsbürgerschaft deutlich abgenommen.

Im Vergleich zur einzelstaatlichen Staatsangehörigkeit hat die Unionsbürgerschaft eine grundlegend andere Struktur. Die Unionsbürgerschaft stellt selbst keine eigene Staatsangehörigkeit dar. Vielmehr ist sie nach Art. 9 S. 2 EUV und Art. 20 I 2 AEUV akzessorisch¹³ zur einzelstaatlichen Staatsangehörigkeit. Sie ergänzt diese, indem sie innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Ergebnis dafür sorgt, dass Unionsbürger einen Anspruch auf gleiche rechtliche Behandlung wie Inländer

im Bund und in den Ländern, S. 23 ff. Von einem Mantelverhältnis spricht: *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 231.

- 11 Arendt begründete dieses Recht historisch mit Verweis auf die Staatenlosen seit der Russischen Revolution, denen dadurch Menschenrechte verwehrt gewesen seien, dass Menschenrechte inzwischen von Staatsangehörigkeit abhängige nationale Rechtspositionen gewesen seien. Statt einzelne Rechtspositionen für das Leben innerhalb einer Gemeinschaft zu formulieren, müsse einzig das Recht, Rechte zu haben, also in einer nationalstaatlicher Gemeinschaft geschützt zu sein, formuliert werden: *Arendt*, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 601 ff. Zur aktuellen Diskussion eines Menschenrechts auf eine Staatsangehörigkeit: *Uslucan*, Zur Weiterentwicklungsfähigkeit des Menschenrechts auf Staatsangehörigkeit; *Ballin*, Citizens' Rights and the Right to be a Citizen, S. 115 ff.
- 12 Vgl. *Wallrabenstein*, Staatsangehörigkeit – Differenzierungsgrund wofür?, in: Barwig, Gleichheit, S. 416.
- 13 Zu beachten ist jedoch, dass der EuGH in der Rechtssache Rottmann für den Entzug der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates ein unionsrechtliches Verhältnismäßigkeitsgebot aufgestellt hat: EUGH NVwZ, 2010, S. 509 ff. Dazu: *Neier*, Der Kernbestandsschutz der Unionsbürgerschaft. Zu einer möglichen Erweiterung des Grundsatzes auf die Erteilung der Staatsangehörigkeit: *Kochenov*, Case C-135/08, Janko Rottmann v. Freistaat Bayern, Judgement of the Court (Grand Chamber) of 2 March 2010, not yet reported, Common Market Law Review 47 (2010), 1831.

haben.¹⁴ Ausdrücklich im AEUV genannt sind die Freizügigkeit im Unionsgebiet (Art. 21 AEUV), aktives und passives Wahlrecht für Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament (Art. 22 AEUV), diplomatischer Schutz (Art. 23 AEUV) und das Petitionsrecht zum Europäischen Parlament (Art. 24 AEUV). In diesen Bereich ist aber auch das Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV einzuordnen, das eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit zugunsten von Unionsbürgern verbietet. Jenseits des Wahlrechts mit Unionsbezug handelt es sich um Rechte, die gewöhnlicherweise eigenen Staatsangehörigen vorbehalten sind. Dies sorgt für eine ungewöhnliche Funktion der Unionsbürgerschaft im Vergleich zu einzelstaatlichen Staatsangehörigkeiten. Die Unionsbürgerschaft ordnet kaum zu, sondern vermittelt, institutionell neben einzelstaatlichen Angehörigkeiten liegend, eine Gleichbehandlung im Binnenraum der Europäischen Union. Die Unionsbürgerschaft ist mit den einzelstaatlichen Staatsangehörigkeiten weniger in deren Zuordnungsfunktion verbunden, sondern beschränkt deren Differenzierungsfunktion.¹⁵ In anderen Worten überwindet sie den Status der Unionsbürger als Fremde.¹⁶ Zur Erfassung dieser Funktion der Unionsbürgerschaft greifen Autoren regelmäßig auf historische Parallelen zurück. Dabei wird zum einen auf das gemeinsame Indigenat des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Kaiserreiches abgestellt (jeweils Art. 3 der Verfassungen).¹⁷ Zum anderen wird auf Art. 18

14 Schorkopf, Der Europäische Weg, S. 75; Schönberger, Unionsbürger, S. 381 ff. Zur Entwicklung und Konturierung der unionsrechtlichen Nichtdiskriminierung: Wolenschläger, Grundfreiheit ohne Markt, S. 197 ff.

15 Zu der „vertikalen“ und „horizontalen“ Dimension von Bundesangehörigkeiten und der Situation bei der Unionsbürgerschaft: Ebd., S. 206 ff.

16 Wendel, Unionsbürgerschaft: föderale Zugehörigkeit oder Migrationsstatus?, in: Thym, Deutschland als Einwanderungsland, S. 95 (100).

17 Hobe, Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag von Maastricht, Der Staat 32 (1993), 245 (S. 252 f.); vgl. Hobe, Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, S. 339; Böhmer, Die Europäische Union im Lichte der Reichsverfassung von 1871, S. 88 ff.; Degen, Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag über die europäische Union unter besonderer Berücksichtigung des Wahlrechts, Die Öffentliche Verwaltung 46 (1993), 749 (751); Kotalakidis, Von der nationalen Staatsangehörigkeit zur Unionsbürgerschaft, S. 221 f.; Schönberger, Unionsbürger, S. 33; Wallrabenstein, Staatsangehörigkeit – Differenzierungsgrund wofür?, in: Barwig, Gleichheit, S. 416 (418); Oeter, Die föderale Gestalt der Europäischen Union – Vergleichende Überlegungen im Blick auf das Kaiserreich und die Donaumonarchie, in: Ambrosius/Henrich-Franke/Neutsch, Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive, Band 2, S. 299 (301); Hailbronner, Deutsche Staatsangehörigkeit und Unionsbürgerschaft, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, S. 223 (S. 229 f.); Weber, Unionsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit – auf dem Weg zur europäischen Staat-

der Deutschen Bundesakte von 1815 verwiesen.¹⁸ An der Heranziehung von Art. 18 der Deutschen Bundesakte zeigt sich die neuere Rolle der historischen Untersuchung des Deutschen Bundes zur Standortversicherung für ein sich einigendes Europa.¹⁹ Da sich die moderne Staatsangehörigkeit in ihren wesentlichen Grundstrukturen zu dieser Zeit entwickelte, ist dies der Anlass, die Vorgänge um Art. 18 der Deutschen Bundesakte näher zu untersuchen. Eine weitere historische Norm, die zur Erklärung der Unionsbürgerschaft herangezogen wird, ist Art. 18 der Zollvereinigungsverträge.²⁰ Das entspricht dem Forschungsinteresse am Zollverein als historisches Modell wirtschaftlicher Integration.²¹

Aus diesen Aspekten des heutigen Staatsangehörigkeitsrechts ergeben sich die rechtsgeschichtlichen Forschungsfragen dieser Arbeit. Die zentrale Leitfrage ist die nach der Rolle rechtlicher Statusinstitute für die Differenzierungen zwischen innen und außen, zwischen zugehörig und fremd. Zunächst steht dabei die historische Entwicklung der Staatsangehörigkeit im Kontext der Differenzierung im Mittelpunkt. Welche Rechtsinstitute mit

lichkeit?, in: Friehe, Zuwanderung und Zugehörigkeit, S. 105 (115). Kritisch gegenüber einem solchen Vergleich: BverfGE 123, 267 (404).

- 18 Hobe, Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag von Maastricht, Der Staat 32 (1993), 245 (S. 252 f.); Degen, Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag über die europäische Union unter besonderer Berücksichtigung des Wahlrechts, Die Öffentliche Verwaltung 46 (1993), 749 (751); Schönberger, Unionsbürger, S. 33; Hailbronner, Deutsche Staatsangehörigkeit und Unionsbürgerschaft, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, S. 223 (229). Als Erklärungshilfe für die Grundfreiheiten der Europäischen Union: Faig, Genealogie der Grundfreiheiten, S. 36.
- 19 Vgl. Fellner, Perspektiven für eine historiographische Neubewertung des Deutschen Bundes, in: Rumppler, Deutscher Bund und deutsche Frage 1815 – 1866, S. 21 (S. 21 ff.).
- 20 Schönberger, Unionsbürger, S. 96. Als Erklärung für die Grundfreiheiten der Europäischen Union: Pfeil, Historische Vorbilder und Entwicklung des Rechtsbegriffs der „Vier Grundfreiheiten“ im Europäischen Gemeinschaftsrecht, S. 142; Faig, Genealogie der Grundfreiheiten, S. 35.
- 21 Vgl. Dumke, Der Deutsche Zollverein als Modell ökonomischer Integration, in: Berding, Wirtschaftliche und politische Integration in Europa im 19. und 20. Jahrhundert, S. 71; Fischer, Der Deutsche Zollverein, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Freihandelszone, in: Fischer, Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung, S. 129; Kreutzmann, Die höheren Beamten des Deutschen Zollvereins, S. 11. Ausgehend von der Sicht auf den Zollverein als historisches Modell für die wirtschaftliche Einigung Europas formulierte Wadde das immer noch unerfüllte Desiderat, den Zollverein in dieser Hinsicht auch rechtsgeschichtlich zu untersuchen: Wadde, Der Zollverein und die deutsche Rechtseinheit, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 102 (1985), 99 (101). Anderenorts stellte Wadde klar, dass der Zollverein keinen Modellcharakter für die Europäische Union habe: Wadde, Der Deutsche Zollverein, Juristische Schulung 24 (1984), 586 (592).

funktional ähnlicher Struktur zur modernen Staatsangehörigkeit wurden mit welcher Zielsetzung zur Differenzierung zwischen Einheimischen und Fremden verwendet? Wie entwickelte sich aus diesen Rechtsinstituten die moderne Staatsangehörigkeit, die die Differenzierungsfunktion übernahm? Sodann stellt sich die Frage der historischen Parallele zur Unionsbürgerschaft: Wie wurde die Differenzierungswirkung bewertet und welche Instrumente wurden zu ihrer Beseitigung erdacht?

Die Forschungsfragen sind wiederum von Thesen zur historischen Entwicklung der Staatsangehörigkeit geleitet. Der Frage nach den Rechtsinstituten, die vor der modernen Staatsangehörigkeit der Differenzierung zwischen Einheimischen und Fremden dienten, liegt die These zugrunde, dass ein wichtiger Wandel der rechtlichen Status um 1800 stattfand, der es im Grundsatz erlaubt, zwischen einer Mehrzahl von Rechtsinstituten vor 1800 und einem tendenziell weitgehend vereinheitlichten rechtlichen Status, der „Staatsangehörigkeit“, nach 1800 zu unterscheiden. Die weitere Frage nach der Entstehung der Staatsangehörigkeit setzt daneben voraus, dass die moderne Staatsangehörigkeit eine Synthese verschiedener vormoderner Statuskategorien ist. Dabei geht es keineswegs um die Frage, wann die Staatsangehörigkeit, wie wir sie heute kennen, das Licht der Welt erblickte. Dies würde einen fast statischen Staatsangehörigkeitsbegriff voraussetzen. Wie jedes andere Rechtsinstitut ist auch die Staatsangehörigkeit ständigen Wandlungen ausgesetzt, so dass ein überzeitlicher, absoluter Begriff nicht existiert und allenfalls die Geschichte von Grundmechanismen und bestimmten Eigenschaften des Rechtsinstituts erzählt werden kann. Der Frage nach der Bewertung und Aufhebung von Diskriminierungen liegt die These zugrunde, dass die Diskriminierungswirkung vielfach als Nachteil oder Ungerechtigkeit empfunden wurde und daher, vor allem ab 1800, Bestrebungen zum Abbau der Diskriminierung von Fremden existierten.

B. Forschungstradition und Forschungsstand

Antworten auf die gestellten Forschungsfragen kann einerseits die Forschung zur Geschichte der Staatsangehörigkeit, andererseits die Forschung zur Geschichte des Fremdenrechts bereitstellen. Das Thema mit seinen übergreifenden Aspekten bearbeitete nur Paul Becker in seiner 1929 veröffentlichten Dissertation unter ganz anderen Vorzeichen: Seine Untersuchung begann mit dem Ende des Alten Reiches, Fluchtpunkt war Art. 3 der

Verfassung von 1871 und der Kernbegriff das gemeinsame Indigenat.²² Auf die Rolle von Statuskategorien, die durch Art. 3 der Reichsverfassung aufgehobenen Differenzierungen und die Hintergründe von Differenzierung und Aufhebung derselben ging Becker nicht tiefer ein, sondern wollte in erster Linie einen Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtseinheit leisten.

Obwohl die Staatsangehörigkeit ein rechtliches Konstrukt ist, beschäftigen sich nicht nur Juristen als Rechtshistoriker mit ihrer Geschichte. Die Erforschung der Staatsangehörigkeit erfolgt vielmehr in einer interdisziplinären Diskussion.²³ Die Vielfalt der Wissenschaftler, die sich mit der Staatsangehörigkeit beschäftigen, ist Beleg für die übergreifende Bedeutung des Gegenstandes. Besonders Thesen, die als Ausgangspunkt historischer Untersuchungen dienen, stammen aus einem historisch-soziologischen Bereich. Der britische Soziologe Thomas Humphrey Marshall stellte die These eines historischen Stufenmodells bezüglich der Rechte aus der Staatsangehörigkeit auf, nach dem zunächst gleiche zivile Rechte, dann gleiche politische Rechte und zuletzt gleiche soziale Rechte im Sinne von Leistungen eines Wohlfahrtsstaates aus der Staatsangehörigkeit entsprangen.²⁴ Eine andere These entwickelte der amerikanische Soziologe Rogers Brubaker, indem er einen historischen Gegensatz zwischen dem traditionellen Erwerbsgrund durch die Abstammung von Staatsangehörigen (*ius sanguinis*) in Deutschland und dem durch die Geburt auf dem Staatsgebiet (*ius soli*) in Frankreich formulierte.²⁵

Eine der wichtigsten verfassungsgeschichtlichen Untersuchungen ist die Habilitationsschrift von Rolf Grawert von 1973 mit dem Titel „Staat und Staatsangehörigkeit“. In dieser zeichnet er die Entstehung der Staatsangehörigkeit nach. Dabei geht es ihm fast ausschließlich um die Zuordnungsfunktion, wenn er die Staatsangehörigkeit als „ein auf Dauer angelegtes Zuordnungsverhältnis“ zwischen einer Person und dem (parallel entstehenden) Staat untersucht.²⁶ Mit diesem Forschungsziel identifiziert er den landesherrlichen Untertan als Vorstadium des Staatsangehörigen.²⁷ Fast zeitgleich untersuchte dieses Untertanenverhältnis auch Dietmar Willoweit

22 Becker, Der Kampf um ein gemeinsames Indigenat in Deutschland.

23 Gosewinkel, »Staatsbürgerschaft« als interdisziplinäres Feld historischer Forschung, in: Angster/Gosewinkel/Gusy, Staatsbürgerschaft im 19. und 20. Jahrhundert, S. 1.

24 Marshall, Citizenship and Social Class, in: Marshall, Class, Citizenship, and Social Development, S. 71 (S. 81 ff.).

25 Brubaker, Citizenship and Nationhood in France and Germany, S. 1 ff.

26 Grawert, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 19 ff.

27 Ebd., S. 22, 117 ff.

in seiner Habilitationsschrift von 1975 „Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt“.²⁸ Die Untersuchung der Staatsangehörigkeit als Differenzierungskriterium, als vorgeschaltete Grundentscheidung, die vielfältige Möglichkeiten für ein Anknüpfen durch die Rechtsordnung zur Folge hat, erfolgt damit jeweils nicht.

In seiner im Jahr 2000 erschienenen Dissertation vergleicht Andreas Fahrmeir die Rechtsstellung von Bürgern und Fremden in den deutschen Staaten und dem Vereinigten Königreich von 1789 bis 1870.²⁹ Neben der Entwicklung gemeinsamer Grundsätze des Erwerbs und Verlusts beschäftigt er sich mit der Einbürgerung, dem Passwesen und der Niederlassung von Fremden. Eine Weltgeschichte der Bürgerschaft (*citizenship*) vom Ancien Régime bis ins Jahr 2000 veröffentlichte Fahrmeir 2007.³⁰ Auch in diesem Buch überwiegt ein vergleichender Aspekt, indem er die Bürgerschaft in Frankreich, den Vereinigten Staaten, den deutschen Staaten und dem Vereinigten Königreich gegenüberstellt.

Die 2001 veröffentlichte Habilitationsschrift von Dieter Gosewinkel hat zum Ziel, die Staatsangehörigkeit als Element der Nationalstaatsbildung herauszuarbeiten und dabei über einen bloßen rechtsgeschichtlichen Rahmen hinaus einen breiteren, auch kulturellen Blick auf die Rolle der Staatsangehörigkeit zu werfen.³¹ Fluchtpunkt der Untersuchung ist dabei die Entrechtung jüdischer Menschen durch Statuskategorien im Nationalsozialismus.³² Die Arbeit von Gosewinkel orientiert sich in der Auswahl ihres zeitlichen Untersuchungsrahmens an den Perioden nationaler Einigung in Deutschland; vorherige Entwicklungen berücksichtigt sie insoweit, als ihre Tradition, wie im Fall des preußischen Untertanengesetzes von 1842, später fortgeführt wurde. Im Fokus stehen Diskriminierungen beim Zugang zur Staatsangehörigkeit, weniger jedoch die Differenzierung durch die Staatsangehörigkeit selbst.

Im Gegensatz zu den deutschen Bearbeitungen der Geschichte der Staatsangehörigkeit, in denen der Zugang zur Staatsangehörigkeit mit ihren Erwerbs- und Verlustgründen und nicht die Diskriminierungswirkung im Fokus steht, machte die Geschichtsschreibung zur Geschichte der franzö-

28 Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 295 ff.

29 Fahrmeir, Citizens and Aliens.

30 Fahrmeir, Citizenship.

31 Gosewinkel, Einbürgern und Ausschließen, S. 11.

32 Ebd., S. 9, 13.

sischen Staatsangehörigkeit die Diskriminierungswirkung mit Erfolg nutzbar.³³

Auf der negativen Seite des Staatsangehörigkeitsstatus finden sich die anderen, die Fremden. Deren Rechtsstellung bestimmt sich dabei nach dem Fremdenrecht. Die Lebensbedingungen von Fremden und anderen oft marginalisierten Gruppen sind vielfältig erforscht. Oft liegt dem ein außerrechtlicher oder mehrdimensionaler Fremdenbegriff zugrunde, der neben dem rechtlichen Nicht-Status auch auf Aspekte wie Fremdbezeichnungen in Quellen,³⁴ Fremdheitsempfinden,³⁵ Abgrenzung von Referenzgruppen und sozialen Gruppen³⁶ oder Migrationszusammenhang eingeht. Letzteres ist modernen Migrationsbewegungen geschuldet, die das historische Interesse an dem Gegenstand leiten.³⁷

Fremde im Sinne dieser Arbeit sind diejenigen, die einen rechtlichen Status nicht aufweisen. Dies ist in erster Linie von normativen Aussagen des Rechts und den vom Recht normierten tatsächlichen Voraussetzungen abhängig. Es geht nicht um einen Begriff der Fremdheit, der Migrationsbeschreibungen, kulturelle Aspekte oder Fremdheitsempfinden aufnimmt, sondern um die Untersuchung der Statuskategorien, die jemanden zum Fremden in rechtlicher Hinsicht machten. Die gut erforschte Geschichte

33 Z. B.: *Légier*, Histoire du droit de la nationalité française des origines à la veille de la réforme de 1889, Tome I, S. 16 ff. Vgl. auch: *Sahlins*, Unnaturally French.

34 *Bethin*, Die Fremden in sächsisch-thüringischen Städten im Zeitraum vom 13. bis 16. Jahrhundert, S. 22. Damit wird „fremd“ nicht mehr als analytische Kategorie, sondern als Quellenbegriff untersucht. Im Ergebnis sehr ähnlich: *Seiring*, Fremde in der Stadt (1300 – 1800), S. 379. Die dort von Seiring festgestellte fehlende Subsumtionsfähigkeit der Fremdbezeichnungen in den Quellen unter die Fremdenbegriffe von Thieme und Gilissen ist den verschiedenen Kategorien (analytischer Begriff und Quellenbegriff) geschuldet; vgl. *Wanninger*, Die Bedeutung der Sprache, *Clio @ Themis* 26 (2024), 13 (S. 25 ff.). Mit solchen Vorgehensweisen wird das Untersuchungsfeld zwangsläufig auch um bloß subjektive Fremdzuschreibungen erweitert. Daher bewusst ausgelassen: *Coskun/Raphael*, Inklusion und Exklusion von Fremden und die Relevanz von Recht und Politik – Eine Einführung, in: *Coskun/Raphael*, Fremd und rechtlos?, S. 9 (S. 19 f.).

35 Ebd., S. 9 (16).

36 *Gilissen*, Le statut des étrangers, a la lumiere de l'histoire comparative, in: *Société Jean Bodin*, L'étranger Foreigner, S. 8.

37 *Raphael*, Zwischen Duldung, Einbürgerung und Privileg, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung* 129 (2012), 183; *Coskun/Raphael*, Inklusion und Exklusion von Fremden und die Relevanz von Recht und Politik – Eine Einführung, in: *Coskun/Raphael*, Fremd und rechtlos?, S. 9 (S. 11 f.).

der Migration³⁸ in Deutschland kommt deshalb nur am Rande vor. Somit finden sich die hier relevanten Aspekte des Fremdenrechts weder in den vorliegenden regional beschränkten Untersuchungen,³⁹ noch in den Ergebnissen der größeren Forschungsvorhaben zu dem Thema Fremdheit⁴⁰ noch in vereinzelt rechtsgeschichtlichen Untersuchungen⁴¹ vollständig wieder.

C. Methodische Vorüberlegungen

I. Zeitliche, räumliche und sachliche Beschränkung des Themas

Dem Zuschnitt der Arbeit liegen Entscheidungen zu einer zeitlichen, räumlichen und sachlichen Beschränkung zugrunde, die eine Beantwortung der Forschungsfragen ermöglichen.

Die Entstehung der modernen Staatsangehörigkeit wird oftmals um 1800 verortet.⁴² Tatsächlich finden sich erhebliche Unterschiede zwischen den Statusinstituten vor 1800 und danach. Die Lage vor 1800 wird in dieser Arbeit als Ausgangspunkt der Untersuchung, mithin als Rechtszustand ohne Betonung eines chronologischen Elements, beschrieben. Das bedeutet, dass der Fokus der Untersuchung auf die Lage gegen Ende des 18. Jahrhunderts gerichtet ist und vorherige Rechtszustände und Entwicklungen nur insofern aufgenommen werden, wie sie zum Verständnis dieses Rechtszustandes notwendig sind. Dies unterschlägt einige Entwicklungen, die

38 Zur Geschichte der Migration in Deutschland: *Bade*, Europa in Bewegung; *Beier-de Haan*, Zuwanderungsland Deutschland; *Bade et al.*, Enzyklopädie Migration in Europa; *Oltmer*, Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert.

39 *Seiring*, Fremde in der Stadt (1300 – 1800); *Küntzel*, Fremde in Köln; *Bethin*, Die Fremden in sächsisch-thüringischen Städten im Zeitraum vom 13. bis 16. Jahrhundert.

40 Dies gilt zum einen für die Tagungsbände der Société Jean Bodin von 1958, in denen Hans Thieme die Fremdenrechtsgeschichte für Deutschland referierte: *Thieme*, Die Rechtsstellung der Fremden in Deutschland vom 11. bis zum 18. Jahrhundert, in: Société Jean Bodin, *L'étranger Foreigner*, S. 201. Zum anderen gilt dies für die Ergebnisse des Sonderforschungsbereichs 600 an der Universität Trier, der sich mit dem Thema „Fremdheit und Armut. Wandel von Inklusions- und Exklusionsformen von der Antike bis zur Gegenwart“ beschäftigte: *Gestrich/Raphael*, Inklusion/Exklusion; *Raphael/Uerlings*, Zwischen Ausschluss und Solidarität; *Coskun/Raphael*, Fremd und rechtlos?

41 Sehr als Vorgeschichte des Fremdenrechts zur Zeit der Abfassung konzipiert: *Friederichsen*, Die Stellung des Fremden in deutschen Gesetzen und völkerrechtlichen Verträgen seit dem Zeitalter der Französischen Revolution.

42 *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 123; *Fahrmeir*, Citizens and Aliens, S. 16; *Fahrmeir*, Citizenship, S. 27.

mit der Staatsangehörigkeit in Verbindung stehen, wie die Ausbildung der Territorialherrschaft und einige Entwicklungen um das Naturrecht. Die Untersuchung endet mit dem Deutschen Zollverein, da die Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts vor allem ab dem preußischen Untertanengesetz von 1842 neue Richtungen einschlug, die weitgehend erforscht sind. In diesem Zeitraum endete auch eine Phase der unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen deutschen Verfassungen, indem auch schon vor der Revolution von 1848/1849 eine deutschlandweite Vereinheitlichung der Statuskategorien durch ein Netzwerk bi- und multilateraler Verträge begann. Die Aufhebung von Differenzierungen wurde nach der Entstehung des Zollvereins vor allem in der Paulskirchenverfassung vorangetrieben. Ab diesem Zeitpunkt stand die Gleichbehandlung innerhalb eines Föderalstaates im Vordergrund. Diese ist auch ungleich besser erforscht als die Gleichbehandlung durch die Bundesakte.

Räumliche Beschränkungen geraten in einer Welt, in der die Handlungsoptionen des Menschen global sind, zunehmend unter Druck.⁴³ Staatsangehörigkeit und Fremdenrecht sind als rechtliche Differenzierungen Ausdruck einer einzelnen Rechtsordnung und Untersuchungen können daher auf eine Rechtsordnung beschränkt sein. Rechtsordnungen bestehen jedoch nicht isoliert voneinander, sondern beeinflussen sich gegenseitig, reagieren aufeinander oder stehen in einem abgestuften Verhältnis zueinander. Das gilt vor allem für den Gegenstand dieser Arbeit: Erst das Fremde gibt der Staatsangehörigkeit und dem Fremdenrecht Kontur. Einige Gründe sprechen dafür, diese Untersuchung grundsätzlich auf den deutschsprachigen Raum und vor allem die Gebiete, die heute Deutschland bilden, zu beschränken und andere Rechtsordnungen nur dann zu berücksichtigen, wenn sie einen Einfluss auf die Rechtsentwicklung in diesem hatten. Durch die politische und rechtliche Zersplitterung war dieses Gebiet von Grenzen durchzogen. Wer diese überquerte, wurde zum Fremden. Durch die trotzdem bestehende sprachliche Einheit kam dies relativ oft vor. Das Fremdenrecht hatte damit eine große Bedeutung. Die Wissenschaftler führten zudem vor allem im deutschen Raum einen Diskurs untereinander. Auf andere Entwicklungen, zum Beispiel in Frankreich und Dänemark, wird auch einzugehen sein, allerdings nur insoweit, als davon die Entwicklung in Deutschland betroffen ist.

Zwei Aspekte bestimmen den Status der Staatsangehörigkeit: Die Erwerbs- und Verlustgründe sowie die aus dem Status entspringenden Dif-

43 Vgl. Koselleck, Raum und Geschichte, in: Koselleck, Zeitschichten, S. 78 (85).

ferenzierungen. Vorliegend geht es nicht um den schon weit erforschten Zugang zum Status der Staatsangehörigkeit selbst, um die Erwerbs- und Verlustgründe der Staatsangehörigkeit und um die dabei lange Zeit auftretenden Diskriminierungen: Die Diskriminierung von Frauen, deren Status sich ausschließlich nach ihren Ehemännern richtete und die ihren Kindern ihre Staatsangehörigkeit nicht vermitteln konnten,⁴⁴ die Diskriminierung bestimmter ethnischer Gruppen, die als unerwünscht galten im Kontext von Kolonialismus und Migration,⁴⁵ und die Entrechtung der Juden durch Vorenthaltung der Staatsangehörigkeit. Es geht auch nicht um eine (vollständige) Beschreibung der Rechtsstellung von Fremden, die – zumindest für die Frühe Neuzeit – kaum generell erfolgen kann, sondern nach Gruppen von Fremden differenziert stattfinden muss.⁴⁶ Es geht vielmehr um die differenzierende Wirkung der Staatsangehörigkeit und vergleichbarer Statuskategorien, also um die Art und Motivation ihrer Nutzbarmachung und ihre Schaffung zum Zweck der rechtlichen Differenzierung.

II. Der Begriff der Staatsangehörigkeit

Der Ausdruck „Staatsangehörigkeit“ existierte nur für einen Teilbereich des Untersuchungszeitraumes. Somit ist es zwar grundsätzlich möglich, auf den Begriff der Staatsangehörigkeit, wie er gegen 1800 bestand, zurückzugreifen. Jedoch war dieser Begriff kein prominenter juristischer Fachterminus. Gesetze, Lehrbücher und andere Abhandlungen verwendeten meistens eine Vielzahl anderer Wörter, so dass dieses Wort keine mit der heutigen vergleichbare Bedeutung hatte.

Wenn im Rahmen dieser Arbeit von „Staatsangehörigkeit“ die Rede ist, ist dies, wie ohnehin auch bei „Statuskategorie“, „Differenzierungskriterium“ und „fremd“, in einem analytischen Sinn der Fall. Die verwen-

44 Zeitgenössische Arbeiten dazu: *Waltz*, The Nationality of Married Women; *Hegli*, La Nationalité de la Femme Mariée. Historische Analyse: *Gosewinkel*, Einbürgern und Ausschließen, S. 294 ff.; *Gosewinkel*, Schutz und Freiheit?, S. 395 ff.

45 *Gosewinkel*, Einbürgern und Ausschließen, S. 218 ff. Zu Staatsangehörigkeit und Kolonialismus: *Gosewinkel*, Schutz und Freiheit?, S. 284 ff.

46 So der Ansatz von: *Seiring*, Fremde in der Stadt (1300 – 1800); *Rapport*, Nationality and Citizenship in Revolutionary France. Nicht nach Fremdengruppen, sondern nach Regelungsbereichen sortiert: *Friederichsen*, Die Stellung des Fremden in deutschen Gesetzen und völkerrechtlichen Verträgen seit dem Zeitalter der Französischen Revolution. An rechtliche Statuskategorien in einem städtischen Kontext orientiert: *Küntzel*, Fremde in Köln.

dete Sprache ist dabei weder zeitgenössische Sprache, wie sie von den Schriftquellen übermittelt wird, noch heutige Sprache, deren Bedeutung durch heutige Erfahrungen geprägt ist.⁴⁷ Vielmehr sollen die historischen Rechtsstrukturen verständlich gemacht werden und dafür braucht es einen passenden Oberbegriff für die analysierten Rechtsinstitute. Es ist keine moderne Definition von Staatsangehörigkeit gemeint, die zu einem Anachronismus führen würde.

Gosewinkel nutzte wiederholt ein Modell aus drei analytischen Begriffen. Als Überbegriff wählte er die Staatsbürgerschaft, die wiederum durch zwei Aspekte geprägt sei: Zunächst die rechtliche Definition einer festgelegten Zugehörigkeit zu einem Staatsverband, Staatsangehörigkeit genannt, sowie den Inbegriff an Rechten, der sich aus der Zugehörigkeit ergibt, Staatsbürgerschaft im engeren Sinn genannt.⁴⁸ In dieser Arbeit geht es in erster Linie um die Rechtsinstitute der Differenzierung als solche. Insoweit es zu deren Verständnis erforderlich ist, geht es um die Bereiche der Differenzierung. Ein weiterer Unterschied zu den Untersuchungen Gosewinkels besteht im Untersuchungszeitraum: Während Gosewinkel ausgehend vom Deutschen Bund seinen Schwerpunkt auf das späte 19. und das 20. Jahrhundert legt und damit in einem deutlich geringeren Maße heterogene Rechtsinstitute unter einen analytischen Leitbegriff zusammenfassen muss, geht es vorliegend auch um die durch institutionelle Vielfalt geprägte Rechtslage des 18. Jahrhunderts. Somit können für diese Arbeit nicht die analytischen Begriffe Gosewinkels ohne weiteres übernommen werden.

Aus dem Ziel der Arbeit, die differenzierende Verwendung von rechtlich geschaffenen und differenzierenden Statuskategorien, deren Wandel um 1800 und die Aufhebung der Differenzierung mit meist integrativen Bestrebungen zu untersuchen, ergeben sich zwei Begriffe, die der Darstellung dienen: Differenzierungskriterium und Staatsangehörigkeit. Das Differenzierungskriterium ist durch seine rechtliche Gestaltbarkeit, seiner Vermittlung eines Status und seiner Differenzierungswirkung geprägt. Für die Staatsangehörigkeit müssen noch weitere Aspekte dazukommen. Die Staatsangehörigkeit ist durch eine abstrakt-generelle Regelung geprägt, die formell unabhängig von konkreten Differenzierungen stattfindet. Zudem

47 Zum analytischen Begriff: *Wanninger*, Die Bedeutung der Sprache, *Clio @ Themis* 26 (2024), 13 (S. 24 ff.).

48 Vgl. *Gosewinkel*, Einbürgern und Ausschließen, S. 12; *Gosewinkel*, Schutz und Freiheit?, S. 16 f.; *Gosewinkel*, »Staatsbürgerschaft« als interdisziplinäres Feld historischer Forschung, in: *Angster/Gosewinkel/Gusy*, Staatsbürgerschaft im 19. und 20. Jahrhundert, S. 1 (5).

ist die Staatsangehörigkeit in einer von weitgehend formeller Gleichheit geprägten Rechtsordnung von singulärer Bedeutung unter den rechtlich geschaffenen Differenzierungskriterien.

Die so gewonnenen analytischen Begriffe des Differenzierungskriteriums und der Staatsangehörigkeit stecken die Reichweite dieser Untersuchung ab. Mit den Kriterien der rechtlichen Gestaltbarkeit, der Statuskategorie und der Differenzierungsfunktion können die Differenzierungskriterien im 18. Jahrhundert erfasst werden. Mit den weiteren Merkmalen der abstrakt-generellen Regelung und der fast singulären Bedeutung wird der Wandel in der Sattelzeit sichtbar. Quer dazu liegt die Abschaffung der Diskriminierungen, die bei alten Differenzierungen ansetzt, die in die neuen Rechtsstrukturen übertragen wurden.

III. Kontextualisierungsebenen: Status, Diskriminierung und Diskriminierungsmotiv

Die Geschichtswissenschaft analysiert die Staatsangehörigkeit überwiegend aus einem kulturell-politischen Verständnis als Zugehörigkeit zu einer Nation oder einem politischen Gemeinwesen heraus. Dementsprechend bezieht sie die Differenzierungsfunktion insbesondere auf politische Rechte oder die unterrechtliche Wirkung einer Zugehörigkeit. Der Fokus liegt damit zumeist auf Erwerbs- und Verlustgründen und die damit verbundenen Motive einer breiteren oder engeren Ziehung dieser Voraussetzungen. In dieser Arbeit geht es hingegen generell um die rechtliche Differenzierung im Nachgang an die Staatsangehörigkeit (in einem analytischen Sinn). Es geht also nicht um die Diskriminierung beim Zugang zum Status, sondern um die Diskriminierung durch den Status, indem der Status Voraussetzung für bestimmte Rechte war. Die Institute der Differenzierung müssen dabei zunächst im Kontext der rechtlichen Differenzierungen gesehen werden, in denen sie genutzt wurden. Diese wiederum können in den Kontext von Erwägungen und Gründen gestellt werden, die diese Differenzierungen im Auge der Zeitgenossen gerechtfertigt hatten. Der Übergang von der gängigen Untersuchung der Geschichtswissenschaft von den Motiven und Erwägungen bezüglich Erwerbs- und Verlustgründen der Staatsangehörigkeit zu Motiven und Erwägungen bezüglich einzelner Differenzierungen ist fließend. Der bisherige Fokus auf die politische Dimension der Staatsangehörigkeit sorgt jedoch dafür, dass die gängigen Untersuchungen meist ein anderes Quellenmaterial zugrunde legen.

Diskriminierungsmerkmale sind immer nur Voraussetzungen einer Norm, die als Rechtsfolge eine Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Personengruppen enthält. Dies ist für die Staatsangehörigkeit allgemein anerkannt und gilt auch für andere Diskriminierungskriterien, die im Rahmen dieser Arbeit untersucht werden. Die Verwendung von Diskriminierungsmerkmalen ist damit Mittel zum Zweck einer Differenzierung. Die Untersuchung eines Differenzierungskriteriums ohne Beachtung der damit zusammenhängenden Differenzierung würde so sehr eindimensional erscheinen und niemals ein auch nur annähernd vollständiges Bild des Differenzierungskriteriums aufzeigen. Ähnliches gilt für die Beseitigung von Diskriminierungen, vor allem, wenn sie nicht abstrakt-generell ausgestaltet ist, sondern sich auf konkrete Diskriminierungen bezieht.

Somit sind die mit den Differenzierungskriterien verbundenen Diskriminierungen zu untersuchen. Zunächst kommen solche Diskriminierungen in Betracht, in denen Ausländer direkt rechtlich schlechter oder anders behandelt wurden als Inländer. Hier werden im Laufe der Arbeit Vormundschaftsregelungen, die Marklosung und das Territorialretrakt, Formen des Abzugsgelds, Konkursregelungen, die Vergabe von Ämtern, der Immobilienerwerb, der Zugang zu bestimmten Berufen und politische Rechte sowie Grundrechte untersucht. Daneben kann eine Differenzierung auch in umgekehrter Richtung erfolgen: Inländer können schlechter gestellt werden als Ausländer. Dies traf zum Beispiel auf den Universitätsbann zu. Das ist die Pflicht, einige Zeit an einer inländischen Universität studiert zu haben, um bei der Ämtervergabe berücksichtigt zu werden.

Anhand der einzelnen Diskriminierungen können die Beweggründe für diese untersucht werden, also die Vorstellungen, Theorien und politischen Ziele, die für die Differenzierung ursächlich waren. Mittelbar wird auch damit die Funktionsweise der Differenzierungskriterien untersucht.

IV. Quellengrundlage

Eine zeitliche, räumliche und sachliche Einschränkung des Themas wurde schon aufgezeigt. Für die Bestimmung der Quellengrundlage muss die Fragestellung zudem fachlich und nach der Art ihrer Fragestellung umrissen werden.

Eine Auffassung der Geschichte der Staatsangehörigkeit ausgehend von der heutigen Verortung als Aspekt der Verfassungsgeschichte ist verfehlt: Alle Bereiche der Rechtswissenschaft beschäftigten sich mit dem Status

und der Abgrenzung zwischen Einheimischen und Fremden. Somit geht es in einer Geschichte der Staatsangehörigkeit nicht nur um Verfassungsgeschichte, sondern auch um die Privatrechtsgeschichte mit ihrem Personenstatus nach Art der römischen Bürgerschaft und neueren Entwicklungen und die Völkerrechtsgeschichte mit dem bilateralen Vertragsnetzwerk und den Regelungen zugunsten der einzelnen Angehörigen. Daneben spielte auch das Naturrecht eine wichtige Rolle bei der Begründung einer Unterscheidung gegenüber dem Fremden.

Sofern man die Rechtsgeschichte als eine Disziplin versteht, die einige distinkte Zuschnitte aufweist, Oestmann nennt Normengeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Praxisgeschichte,⁴⁹ beeinflusst der Zuschnitt der Untersuchung die Auswahl der untersuchten Quellen. Kern dieser Arbeit ist in diesem Sinne die Normengeschichte, wobei „Norm“ hier sehr weit verstanden wird. Neben der Gesetzgebung geht es in diesem Thema vor allem auch um die Dogmengeschichte. Die Differenzierungskriterien wurden im 18. Jahrhundert weiterentwickelt und ansatzweise systematisiert. Sie erreichten einen Abstraktionsgrad, der über die Differenzierung in einer einzelnen Rechtsfrage weit hinausging. Diesen Prozess prägten vor allem Wissenschaftler und über ihn geben Aufsätze, Lehrbücher und Gutachten Auskunft. Später spielte die Gesetzgebung eine größere Rolle, die durch Gesetzesmotive, Vergleich verschiedener Entwürfe und interpretierenden Darstellungen erfasst wird.

Die in dieser Arbeit behandelten Aspekte standen selten im Fokus der Rechtswissenschaftler des 18. und 19. Jahrhunderts. Meist diskutierten diese über andere Fragen. Viele Quellenausführungen sind daher von begrifflichen Unschärfen geprägt, die nicht endgültig aufgelöst werden können.

D. Der Gang der Untersuchung

In einem ersten Kapitel geht es zunächst um die Ausgangslage mit den Differenzierungskriterien des Rechts im Alten Reich und den mit diesen verbundenen Differenzierungen. Im zweiten Kapitel folgt die chronologische Darstellung der Weiterentwicklung von den französischen Regelungen des Code civil über ihre Rezeption in Deutschland, ihren Niederschlag in den Gesetzen zur Staatsangehörigkeit und die Entwicklungen des Verfassungsrechts und der Wissenschaft. Im dritten Kapitel erfolgt ein Perspek-

⁴⁹ Oestmann, Normengeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Praxisgeschichte, Max Planck Institute for European Legal History research paper series 2014.

tivwechsel, indem nun die Aufhebung der Diskriminierungen über Völkerrechtliche Verträge, Retorsionsklauseln sowie die Deutsche Bundesakte und die Zollvereinigungsverträge untersucht werden.